

**Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2016
der Ortsgemeinde Reichenbach:**

Tagesordnung

B. Öffentlicher Teil

1. Erweiterung des Forstzweckverbandes Baumholder

Auf Vorschlag des Forstamtes Birkenfeld soll das Forstrevier Baumholder-Westrich erweitert werden. Das komplette Forstrevier Baumholder-Westrich ist gleichzeitig auch im Forstzweckverband Baumholder organisiert.

Bei der Erweiterung handelt es sich um ein Gebiet auf der Gemarkung Sonnenberg-Winnenberg (östlicher Teil der Gemarkung) und um zwei Gebiete auf der Gemarkung Birkenfeld (südwestlicher Teil und nordöstlicher Teil der Gemarkung). Zu beachten gilt, dass der südwestlich gelegene Teil auf der Gemarkung Birkenfeld, ein Naturschutzgebiet darstellt und deshalb nicht als „Wirtschaftsfläche“ betrachtet werden kann.

Die Fläche des Staatswaldes würde um 167,11 ha auf 259,71 ha steigen. Insgesamt würde sich das Forstrevier Baumholder-Westrich von 1.644,42 ha auf 1.811,49 ha vergrößern.

Durch die Erweiterung der Fläche des Staatswaldes ergeben sich folgende Vor- bzw. Nachteile:

Vorteile für die Gemeinden:

- geringere Beförsterungskosten (durch die höhere Gesamtfläche verringert sich der Kostenanteil der Gemeinden)
- geringerer Sachkostenanteil am Forstzweckverband (Land hat eine größere Fläche der reduzierten Holzbodenfläche – somit geringerer Kostenanteil der Gemeinden)

Nachteile für die Gemeinden:

- das Land erhält 2 weitere Stimmen im Forstzweckverband (dadurch steigt die Zahl des Landes auf 3 Stimmen von 26 Stimmen insgesamt)

Auf Grund der Erweiterung des Forstrevieres ist diese Abstimmung in jedem Ortsgemeinderat einzeln durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reichenbach stimmt der Erweiterung des Forstrevieres Baumholder-Westrich um 167,11 ha (Erweiterung der Fläche des Staatswaldes) zu.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	3	6	-

Somit stimmt der Ortsgemeinderat Reichenbach gegen die Erweiterung.

2. Zwischenbericht zur Haushaltsführung 2016

In dem Zwischenbericht 2016 gem. § 21 Abs. 1 GemHVO, der den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 21.07.2016 umfasst, wird ein voraussichtlicher Finanzmittelüberschuss von **42.907,10 €** ausgewiesen. Gegenüber der Haushaltsplanung, die ein Finanzmittelfehlbetrag von **61.110,00 €** ausweist, wäre dies eine Verbesserung von **104.017,10 €**. Die Verbesserung resultiert zum einen aus noch nicht abgerechneten Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen. Sowie aus Investitionen, die schon jetzt, wie z.B. der Bau der Garage am Gemeindehaus bzw. die Kosten für die Erstellung des Planes für die Umbaumaßnahme ins Jahr 2017 verlagert werden.

Einnahmen aus Steuern bzw. aus Schlüsselzuweisungen ergeben nur geringfügige Abweichungen und liegen somit im Plan.

Eine größere Abweichung bei den „Kostenerstattungen an Eigenbetriebe“ resultiert daraus, dass die Abrechnung für die Oberflächenentwässerung der Verbandsgemeindewerke 2015 erst in 2016 beglichen wurde.

Zu diesem TOP erfolgte kein Beschluss.

3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)**hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG**

Die Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand wird eine völlige Neukonzeption erfahren. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1.834) erfolgte für die Juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Anpassung des bisherigen speziell deutschen Umsatzsteuerrechtes an europarechtliche Vorgaben. Die Gesetzesänderung wird ab 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Bisher galt, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts somit die Kommunen –außer im Bereich der Forst- und Landwirtschaft und im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA)- grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht unterlagen. Künftig gilt, dass die kommunalen Leistungen nur dann nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn es sich um hoheitliche Leistungen handelt; aber auch nur dann, sofern diese hoheitlichen Leistungen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Unternehmen in der Privatwirtschaft führen.

Die Neuregelung betrifft nach derzeitiger Kenntnis insbesondere den Bereich der Vermögensverwaltung sowie den privatrechtlich organisierten Aufgabenbereichen einer Kommune. Diese Leistungen unterliegen künftig generell der Umsatzsteuerpflicht. Im Gegenzug besteht dann aber auch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges.

Bisher durch § 4 UStG steuerbefreite Tatbestände z.B. Vermietung/Verpachtung (§ 4 Nr. 12 a UStG) bleiben unverändert weiterhin grundsätzlich steuerbefreit.

Nach unserer Einschätzung wird das neue Umsatzsteuerrecht bei den kommunalen Körperschaften zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die heute noch nicht vollständig abschließend beurteilt werden können. Das neue Gesetz ist weiterhin mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen behaftet, die noch einer Konkretisierung durch die obersten Finanzbehörden und letztendlich durch die Rechtsprechung bedürfen.

Hierdurch könnte es ab dem kommenden Jahr zu steuerlichen Auswirkungen kommen, die evtl. vorher durch Änderung der Verwaltungspraxis (z.B. Anpassungen von Verträgen) oder die vorherige Anwendung von Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. gesetzliche Optionsmöglichkeiten) abgedeckt werden können. Außerdem wäre ggf. ein künftig bestehender Vorteil eines Vorsteuerabzuges der möglichen Steuerpflicht gegenüber zu stellen. Insgesamt ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass steuerrechtliche Aspekte für den kommunalen Bereich erheblich komplexer werden. Der Gesetzgeber räumt der öffentlichen Hand die Option ein, ab dem Jahr 2017 die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden; längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Verbandsgemeinde, unseren Ortsgemeinden, den Jagdgenossenschaften sowie sicherheitshalber auch dem Forstzweckverband sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Energieprojekte ebenfalls empfohlen, von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Hierdurch wird zumindest ein Jahr Zeit gewonnen, um sich mit den beschlossenen Gesetzänderungen vertraut zu machen, ggf. notwendige Berechnungen vorzunehmen und Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen oder andere notwendige Vorkehrungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Wahlmöglichkeit hat der Gemeinderat zu treffen.

Bei Ausübung des Wahlrechtes ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 (absolute Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt Idar-Oberstein abzugeben. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden; dies ggf. sogar rückwirkend.

Die von GStB Rheinland-Pfalz in diesem Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen sind der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Entsprechend der Empfehlung des GStB bleibt somit folgendes festzuhalten:
Die erste überschlägige Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder hat ergeben, dass die einheitliche Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes aller Voraussicht nach für die Ortsgemeinde Reichenbach zu

keinen Vorteilen bzw. zu keinen nennenswerten Vorteilen aus den zusätzlichen Möglichkeiten eines Vorsteuerabzuges führen wird, die eine Umstellung auf neues Recht ab dem 01.01.2017 rechtfertigen würde.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reichenbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
Einstimmig	9	-	-

4. Annahme einer Spende

Für den Neubau einer Unterstellhütte „Auf Schachen“ hat Herr Frank Markwitan, Arnsburger Straße 4, 35423 Lich, der Ortsgemeinde einen Betrag von **350,00 €** gespendet.

Beschluss:

Gestützt auf § 94 Abs. 3 GemO beschließt der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
Einstimmig	9	-	-

5. Zuwendung 2016 zum Dorfpicknick

Die Ortsgemeinde Reichenbach gewährt als Mitveranstalter dem Ortsverein, der als Veranstalter für die Durchführung des Dorfpicknicks zuständig und verantwortlich ist, eine Zuwendung in Höhe von **200,00 €** für die Gestaltung des Rahmenprogramms.

Für das diesjährige Dorfpicknick, das am 07.08.2016 stattfand, war der Sportverein Reichenbach Veranstalter. Leider wurde für das diesjährige Dorfpicknick kein Programm, so wie es die ganzen Jahre üblich war, durchgeführt.

Das Dorfpicknick wurde kurzfristig auf den Sportplatz verlegt, da dort ein Meisterschaftsspiel der aktiven Fußballer stattfand. Bei der Veranstaltung wurde bedingt durch das Spiel der aktiven Mannschaften Eintrittsgeld erhoben.

Nach einer längeren Diskussion kam man zu dem Entschluss, dass die vom Sportverein durchgeführte Veranstaltung nicht den traditionellen Rahmenbedingungen des Dorfpicknicks entsprach.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt in diesem Jahr dem Sportverein die Zuwendung nicht zu gewähren, da hier die zweckgebundene Verwendung nicht gegeben war.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
Einstimmig	9	-	-

6. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte:

- über die Beantragung von Mitteln aus dem Investitionsstock für das Jahr 2017 (die Ortsgemeinde Reichenbach wird in diesem Jahr keine Mittel beantragen);
- über einen Ortstermin am 07.09.2016 mit Vertretern von LBM, Landkreis, Polizei, Straßenmeisterei und Verbandsgemeindeverwaltung zur Klärung des Antrages über ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Einfahrt von der L176 zur L172 als Unfallschwerpunkt keine Alternative zur Einfahrt in die „Zehntschauser“ darstellt.
- über eine Informationsveranstaltung am 31.08.2016 des Forstamtes Birkenfeld in Rückweiler an der die beiden Beigeordneten teilnahmen;
- über eine geplante Infoveranstaltung am 10.10.2016 in Mettweiler für Ratsmitglieder und Landwirte über die Verpachtung von Gemeindeland;
- über den Erlös des Spielplatzfestes vom 03.09.2016 in Höhe von 113,85 €.
- über die Festsetzung der Kreisumlage 2016;
- über die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2016;
- über die Bauarbeiten der Neuanlage von Urnengrabfelder auf dem Friedhof;
- über die Brückensanierung, über die der Verkehr von der K11 zur L176 führt;
- über ein Schreiben des Forstamts Birkenfeld, in dem die Ortsgemeinde gebeten wird, verstärkte Werbung für den Verkauf von Eichenbrennholz für die Jahre 2016 und 2017 zu betreiben;

Bürgermeister Alsfasser informierte die Ratsmitglieder über den Sachstand der AÖR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Baumholder“ und über geplante Änderungen nach seinem Amtsantritt als Bürgermeister.

Der Erste Beigeordnete Wahl begründete sein Fehlen an der Halbjahreshauptversammlung des Sportvereins Reichenbach, die im August in der Zeit der Urlaubsvertretung des Ortsbürgermeisters stattfand. Der Vorsitzende des SV Reichenbach habe in der Versammlung, bedingt durch die Nichtteilnahme der Gemeindevertretung, negative Äußerungen über den Ortsbürgermeister und den Ersten Beigeordneten gemacht.

Ferner wurde eine Spende für den Spielplatz i.H.v. 100 € angekündigt. Der Spender möchte aber anonym bleiben.